

Zu Caesar.

Die Worte b. g. VI, 1, 4: *tribus ante exactam hiemem et constitutis et adductis legionibus duplicatoque earum cohortium numero, quas cum Q. Titurio amiserat* lassen eine doppelte Erklärung zu. Entweder ist *duplicatoque cohortium* ein erklärender Zusatz zu *trib. leg. constitutis*, wie gewöhnlich angenommen wird, oder ein selbständiges zweites Satzglied, das etwas Neues anfügt. Im ersteren Falle hätte Caesar sein Heer von 7 Legionen, die ihm nach dem Unglück von Aduatuca noch blieben, auf 10 Legionen, im zweiten auf 10 Legionen und 10 Cohorten gebracht.

Die Uebersicht der Dislocation in V, 24 ergibt die bestimmte Summe von 8 Legionen und 5 Cohorten. Die Worte *unam legionem, quam proxime trans Padum conscripserat*, auf eine neu ausgehobene neunte Legion — etwa die No. VI, welche uns, ohne dass über ihre Aushebung etwas berichtet ist, zuerst VIII, 4 begegnet — zu beziehen, ist unzulässig. Denn einmal würden wir in der Aufzählung V, 24 eine der alten Legionen vermissen; sodann weist der Relativsatz auf ein als bekannt vorausgesetztes Ereigniss (II, 2) hin. Ebenso wenig kann unter den 5 Cohorten der Rest einer Legion verstanden werden, da weder bis dahin eine geschlossene Abtheilung vernichtet war, noch Caesar in diesem Falle einen Zusatz wie z. B. *eius legionis, cuius magnam partem proelio . . . occisam esse demonstravimus* ausgelassen haben würde. Es sind also überzählige.

An unserer Stelle berichtet nun Caesar von der Ersetzung seiner Verluste 1) in Bezug auf die Legionstruppen, 2) in Bezug auf die davon unterschiedenen Cohorten, deren Zahl er verdoppelt, also auf 10 bringt. Dass Caesar diese 10 coh. nicht als legio

bezeichnet, beweist uns, dass sie aus Nichtrömern (transalpinischen Galliern) bestanden. Als diese dann später durch Caesar das römische Bürgerrecht erhielten, werden sie vermuthlich zu der legio V Alauda umgewandelt sein. Diese heisst bell. afric. 1. und 84. veterana, der Diensteintritt der veterani kann nicht wohl nach Frühjahr 53 angesetzt werden, vgl. Rüstow Heerwesen Caesars S. 4 § 6.

Mühlhausen in Thüringen.

O t f r i e d S c h a m b a c h.